



Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mulewf.rlp.de
<http://www.mulewf.rlp.de>

01.07.2015

An die abwasserbeseitigungspflichtigen
Gebietskörperschaften, die unteren und die
oberen Wasserbehörden

gemäß Verteiler

Mein
103-04 331/2015-10#1

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Schreiber
winfried.schreiber@mulewf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 164377

Abwasserbeseitigung hier: Abschluss der erstmaligen Herstellung

1. Finanzielle Förderung

Nach Ziffer 2.2 der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft vom 22. Juli 2013 können für die Herstellung (Erstausrüstung) von Abwasseranlagen **bis zum 31. Dezember 2015** Zuwendungen gewährt werden. Danach entfällt dieser Fördergegenstand.

Insofern besteht bezüglich der Gewährung von neuen Zuwendungen für den Fördergegenstand Herstellung nach dem 31.12.2015 **kein Ermessensspielraum**.

Für die Förderjahre 2016 ff. werden nur noch Zuwendungen für den Fördergegenstand Ausbau erteilt.

Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass mit den neuen Förderrichtlinien für Maßnahmeträger mit einer Entgeltsbelastung über 160 EUR/EW ein erheblicher finanzieller Anreiz (50% Zuschuss statt Darlehen) geschaffen wurde, um den durch Rundschreiben vom 01.02.2005 ursprünglich auf den 22.12.2012 befristeten Abschluss der Herstellung zu erreichen.

Trotz dieser unmissverständlichen und frühzeitigen Regelungen haben einzelne Maßnahmeträger offensichtlich Schwierigkeiten, diese verbindliche Frist einzuhalten.

Zur Klarstellung möchte ich die weitere Behandlung von Förderanträgen für Maßnahmen zur Herstellung im Bereich Abwasserbeseitigung verdeutlichen:

1/3

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße. ☒ Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Almeier-Allee)



- a) für Maßnahmen, die bereits bewilligt sind und für die der Mittelabruf auf ein Datum nach dem 31.12.2015 festgelegt ist, bleibt der Mittelabruf bis zu diesem Zeitraum unverändert möglich.
- b) Für Maßnahmen, für die im Jahr 2015 Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm bewilligt werden, ist der Mittelabruf bis zum 15.11.2018 möglich.
- c) Für Maßnahmen, deren Mittelabruf in der Bewilligung bis zum 15.11.2015 befristet ist, kann in begründeten Fällen auf Antrag eine Umbewilligung mit einem verlängerten Mittelabruf bis zum 15.11.2016 erfolgen.
- d) Für Maßnahmen, deren Mittelabruf bis zum 15.11.2016 festgelegt ist, dieser aber bis dahin nicht vollständig erfolgt, ist eine weitere Umbewilligung nicht möglich. Die nicht abgerufene Zuwendung kann zurückgemeldet werden, verbunden mit einem Antrag auf Umbewilligung nach Ziffer 5.1.2.2 Ausbau, ansonsten verfallen diese Mittel.
- e) Für Maßnahmen, die nach dem 31.12.2015 zum Abschluss der Herstellung noch erforderlich sind, können weiterhin Zuwendungen nach Ziffer 5.1.2.2 Ausbau gewährt werden. Der höchstmögliche Fördersatz für Maßnahmeträger mit einem EGB I > 250 EUR/E beträgt 50% Darlehen und 30% Zuschuss (ggf. + weitere 5% für Teilnehmer am landesweiten Benchmarking). Eine Förderung von (privaten) Kleinkläranlagen als Ausbau scheidet jedoch aus, da diese Förderung nur dem auf 31.12.2015 befristeten Fördergegenstand Herstellung zugeordnet ist.
- f) Für die rückwirkende Förderung von bereits nach dem 01.02.2005 errichteten privaten Kleinkläranlagen Anlagen ist der Mittelabruf nur bis zum 15.11.2015 möglich.

2. Wasserrechtliche Anforderungen

Unabhängig von der Frage der Fördermöglichkeiten besteht gem. § 55 Abs. 1 WHG die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung. § 55 Abs. 2 WHG stellt klar, dass eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bei häuslichem Abwasser auch durch dezentrale Anlagen hergestellt werden kann. Entsprechen vorhandene Anlagen



nicht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen, so sind gem. § 60 Abs. 2 WHG die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Der Erlass entsprechender Anordnungen gegenüber dem Abwasserbeseitigungspflichtigen liegt gem. § 52 Abs. 5 S. 3 LWG (§ 60 Abs. 3 LWG n.F.) im Ermessen der oberen Wasserbehörde. Bei der Ausübung des Ermessens können insbesondere folgende Aspekte eine Rolle spielen:

- Trinkwasserschutz
(Kann durch die nicht ordnungsgemäße Abwasseranlage eine Trinkwassergewinnung beeinträchtigt werden?)
- Wasserrahmenrichtlinie
(Besteht hinsichtlich des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers Handlungsbedarf nach der Wasserrahmenrichtlinie?)
- Demographischer Wandel
(Handelt es sich um ein Anwesen, bei dem davon auszugehen ist, dass es aufgrund des Zustands und des demographischen Wandels in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein wird?)

Darüber hinaus kann im Rahmen der Fristsetzung die Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten (siehe 1.) berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Werner Theis